

wichtige Prinzipien der Bekämpfung der Rückfallkriminalität nicht beachtet und dadurch § 222 StPO und § 61 StGB verletzt. Die vielfachen Vorstrafen hat es lediglich festgestellt und ausgeführt, daß der Angeklagte mit der erneuten Straftat eine demonstrative Mißachtung des Gesetzes zeige. Aus dem Urteil geht nicht hervor, wo in die Ursachen für das Straffälligwerden des Angeklagten, seine Nichtachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und seine in der wiederholten Begehung von Straftaten sichtbar gewordene Uneinsichtigkeit bestehen. Es fehlt insbesondere auch die Feststellung, welche inneren Zusammenhänge zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat bestehen, welche Triebkräfte bei dem Angeklagten wirksam wurden und ob er sich bereits im Prozeß der Überwindung seiner gesellschaftsschädigenden Haltung befindet. Um diese Kriterien zu bestimmen, muß auch analysiert werden, worin die Ursachen des erneuten Straffälligwerdens bestanden und weshalb die Umerziehung während des Strafvollzugs nicht ausreichte, um den Angeklagten zu veranlassen, die Gesetzlichkeit zu achten. Dabei ist sowohl das Verhalten des Angeklagten bei den früheren Straftaten als auch während des Strafvollzugs und nach der jeweiligen Wiedereingliederung zu prüfen, um festzustellen, ob ein innerer Zusammenhang gegeben ist. Um die Rückfalltat in Beziehung zur gesamten gesellschaftlichen Grundhaltung des Täters zu setzen, sind besonders folgende Punkte aufzuklären:

- Art und Anzahl der Vorstrafen und ihre Wirkung auf den Täter;
- die Rückfalldynamik und Größe der Intervalle;
- die Motive der Rückfalltaten;
- Art und Weise der Tatbegehungen;
- die Einstellung des Täters zu den verletzten gesellschaftlichen Verhältnissen und seine Lebensenden und Verhaltensweisen;
- sein soziales Milieu und Verhaltenssystem;
- staatliche und gesellschaftliche Bemühungen nach den Vorstrafen, Verhalten des Täters dazu, Wirkungen der Maßnahmen.

Auf diese Weise muß die Persönlichkeit des Rückfalltäters allseitig analysiert werden, damit die gewonnenen Ergebnisse für die richtige Einschätzung der Schwere der Rückfallstraftat und für die Festlegung der notwendigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwertet werden können.

Ergibt sich dabei, daß der Angeklagte aus den bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat, so ist zur Umerziehung des Angeklagten und zum Schutze der Gesellschaft die Anwendung der Freiheitsstrafe geboten.

Befindet sich der Angeklagte hingegen im Prozeß der Überwindung seiner gesellschaftsschädlichen Lebensweise und gelingt es ihm nur infolge subjektiver Mängel noch nicht, sich fest in die Gesellschaft einzugliedern, so können u. U. Maßnahmen ohne Freiheitsentzug ausreichend sein. Dabei ist aber zu prüfen, ob zur Sicherung der Umerziehung zusätzlich eine erzieherische Maßnahme nach §§ 33, 34 StGB notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß sich der Angeklagte in der Zwischenzeit an einen Psychiater gewandt hat, um sich freiwillig einer Alkoholentwöhnungskur zu unterziehen.

Bei der Würdigung des Alkoholmißbrauchs des Angeklagten ist jedoch davon auszugehen, daß dieser nicht schlechthin als Ursache der wiederholten Straffälligkeit anzusehen ist. Vielmehr muß erforscht werden, welche Wurzeln und Ursachen hierfür vorliegen und welches Sozialmilieu besteht, um einschätzen zu können, ob wiederholte Straffälligkeit und Alkoholmißbrauch auf gemeinsame Ursachen zurückzuführen sind und

worin die Wechselwirkung zwischen diesen beiden Faktoren liegt.

Um das Verhalten des Angeklagten richtig und tiefgründig bewerten zu können, reicht es auch nicht aus, lediglich die letzte Vorakte beizuziehen. Vielmehr müssen zumindest die früheren Urteile beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, soweit nicht — z. B. wegen der größeren Rückfallintervalle oder anderer Umstände — die Beiziehung aller Vorakten zweckmäßig ist.

Zivilrecht

§§ 166, 180 VVG; §§ 127, 276, 278 BGB.

1. Bei einer Kapitalversicherung (hier: Lebens- und Unfallversicherung) steht dem Versicherungsnehmer die gesetzliche Befugnis zu, einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen. Die Bezugsberechtigung wird durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Versicherer begründet. Ist Schriftform vereinbart, gilt diese auch für die Begünstigungserklärung. Sie kann, ohne jedoch Vertragsbestandteil zu werden, mit dem schriftlichen Antrag auf Abschluß der Versicherung verbunden werden. Ist ein Bezugsberechtigter benannt, so steht diesem der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu. Sonst gehört sie, wenn der Tod des Versicherten die Versicherungsleistung auslöst, zum Nachlaß.

2. Der Versicherungsnehmer darf den von den Mitarbeitern des Außendienstes der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA)* in Ausführung ihrer Aufgaben abgegebenen Erklärungen vertrauen. Deren Verschulden als ihrer Erfüllungsgehilfen hat die DVA in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

OG, Urt. vom 10. September 1968 — 2 Zz 14 68.

Die Klägerin ist die Witwe des tödlich verunglückten W. Dieser hatte mit der Verklagten (DVA) eine Unfall- und eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die der Klägerin nach Eintritt des Versicherungsfalles ausbezahlten Versicherungssummen betrugen aus der Lebensversicherung 660 M und aus der Unfallversicherung 3 000 M.

Das hat das Bezirksgericht als unstrittig festgestellt.

Die Klägerin hat vorgetragen, ihr verstorbener Ehemann habe bei den Verhandlungen mit Frau H., Mitarbeiterin des Außendienstes der Verklagten, über den Abschluß der Versicherungsverträge ausdrücklich gewünscht, daß sie die alleinige Begünstigte sein sollte. Frau H. habe es jedoch abgelehnt, dies schriftlich festzuhalten, weil die Ehefrau ohnehin die Alleinbegünstigte sei. Dadurch seien die Versicherungssummen in den Nachlaß gefallen, so daß sie die Hälfte an die Miterben habe auszahlen müssen. Von dem ihr dadurch entstandenen Schaden in Höhe von 1 830 M mache sie zunächst einen Teilbetrag von 400 M geltend.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich darauf berufen, daß beide Versicherungssummen gemäß den Versicherungsbedingungen an die Klägerin zur Auszahlung gebracht worden seien.

Das Kreisgericht hat antragsgemäß erkannt.

Auf die dagegen eingelegte Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß es zu einer vertraglichen Vereinbarung über die Bezugsberechtigung der Klägerin gekommen sei und die Versicherungen daher nicht zum Nachlaß gehörten. Ein Verschulden der Verklagten liege deshalb nicht vor.

* Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ist die Deutsche Versicherungs-Anstalt in Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik umbenannt worden (vgl. VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 - GBl. II S. 941 -). - D. Red.